



# BIOGENA GMBH & CO KG

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2022**



# BIOGENA GMBH & CO KG

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2022**

Elektronische Ausfertigung

Moore Interaudit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
5020 Salzburg

FN 55663h, Landesgericht Salzburg

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	4
3.2. Erteilte Auskünfte .....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	4
4. Bestätigungsvermerk.....	5

## Beilagenverzeichnis

	<b>Beilage</b>
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 30.09.2022	
Bilanz zum 30.09.2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.10.2021 bis 30.09.2022	II
Anhang für das Geschäftsjahr vom 01.10.2021 bis 30.09.2022	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom Geschäftsjahr vom 01.10.2021 bis 30.09.2022	IV
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	V

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Biogena Naturprodukte GmbH, Komplementärin der  
Biogena GmbH & Co KG  
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.09.2022 der

**Biogena GmbH & Co KG,  
Salzburg,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Mit Gesellschafterbeschluss vom 06.07.2022 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021/2022 gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30.09.2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISAs)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September 2022 bis Dezember 2022 überwiegend in den Räumen unserer Gesellschaft in Salzburg durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Florian Eder, CPA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang (Beilage III) des Jahresabschlusses und im Lagebericht (Beilage IV).

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Re- depflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Biogena GmbH & Co KG,  
Salzburg,**

bestehend aus der Bilanz zum 30.09.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.10.2021 bis 30.09.2022 und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.09.2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.



## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Salzburg

22.12.2022

Moore Interaudit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Mag. Florian Eder, CPA  
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der Biogena GmbH & Co KG zum 30.09.2022 mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

# BEILAGEN

BILANZ zum 30. September 2022

A K T I V A

	30.09.2022	30.09.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	500.084,23	563.349,19
2. Geleistete Anzahlungen	<u>5.565.576,78</u>	<u>3.677.695,12</u>
	6.065.661,01	4.241.044,31
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	6.023.522,19	4.875.477,79
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.447.518,36	311.857,03
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.786.557,87	4.384.604,79
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>1.707.318,69</u>	<u>2.794.576,90</u>
	19.964.917,11	12.366.516,51
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.560.900,00	6.560.900,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	<u>60.249,25</u>	<u>6.820,00</u>
	7.621.149,25	6.567.720,00
	<u>33.651.727,37</u>	<u>23.175.280,82</u>







GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
für das Geschäftsjahr 2022

	30.09.2022	30.09.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	55.387.878,68	51.149.577,03
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	323,92	132,42
b) übrige	<u>70.096,74</u>	<u>128.414,70</u>
	.....70.420,66	.....128.547,12
3. Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	<u>-14.233.288,28</u>	<u>-12.176.736,04</u>
	.....-14.233.288,28	.....-12.176.736,04
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
aa) Gehälter	<u>-1.724.312,58</u>	<u>-1.526.748,14</u>
	.....-1.724.312,58	.....-1.526.748,14
b) soziale Aufwendungen	<u>-554.050,38</u>	<u>-582.385,05</u>
davon Aufwendungen für Altersversorgung -74.007,85 (Vj. EUR 23.310,74)		
davon Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen 27.040,72 (Vj. EUR 23.465,62)		
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Angaben und Pflichtbeiträge 540.318,05 (Vj. EUR 440.811,52)		
	.....-2.278.362,96	.....-2.109.133,19
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-1.889.202,18</u>	<u>-1.241.871,70</u>
	.....-1.889.202,18	.....-1.241.871,70
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-29.093,16	-19.809,01
b) Übrige	<u>-30.914.209,44</u>	<u>-27.946.103,48</u>
	.....-30.943.302,60	.....-27.965.912,49
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 - 6 (Betriebserfolg)</b>	<b><u>6.114.143,32</u></b>	<b><u>7.784.470,73</u></b>
<b>Übertrag (Betriebserfolg)</b>	<b>6.114.143,32</b>	<b>7.784.470,73</b>



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG  
für das Geschäftsjahr 2022

	30.09.2022	30.09.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>Übertrag (Betriebserfolg)</b>	<b>6.114.143,32</b>	<b>7.784.470,73</b>
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 (Vj. EUR 0,00)	161,33	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen 192.283,86 (Vj. EUR 162.587,58)	385.687,02	281.949,42
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon betreffend verbundene Unternehmen 0,00 (Vj. EUR 0,00)	<u>-991.110,86</u>	<u>-677.550,66</u>
<b>11. Zwischensumme aus Z 8 - 10 (Finanzerfolg)</b>	<b><u>-605.262,51</u></b>	<b><u>-395.601,24</u></b>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>	<b><u>5.508.880,81</u></b>	<b><u>7.388.869,49</u></b>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>	<b><u>5.508.880,81</u></b>	<b><u>7.388.869,49</u></b>
<b>15. Jahresüberschuss</b>	<b>5.508.880,81</b>	<b>7.388.869,49</b>
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (Vj. Gewinnvortrag)	0,00	0,00
<b>17. Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn</b>	<b><u>5.508.880,81</u></b>	<b><u>7.388.869,49</u></b>

## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Gesellschaft ist in Anwendung des § 221 Abs 2 UGB als große Kapitalgesellschaft einzustufen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Es wurde innerhalb der Biogena Gruppe rückwirkend per 30.09.2019 folgende Umstrukturierung vollzogen:

In einem ersten Umgründungsschritt hat die Biogena Deutschland GmbH ihren gesamten Mitunternehmeranteil an der Biogena Naturprodukte GmbH & Co KG, FN 280221 s, St.Nr. 91-076/5114, unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art IV UmgrStG im Wege eines Zusammenschlusses auf die NICApur GmbH & Co KG als übernehmende Gesellschaft übertragen. Durch diese Übertragung wurde die NICApur GmbH & Co KG alleinige Gesellschafterin der Biogena Naturprodukte GmbH & Co KG. Dementsprechend sind sämtliche Aktiven und Passiven der Biogena Naturprodukte GmbH & Co KG angewachsen.

Auf Basis dieses ersten Umgründungsschrittes wurde in einem weiteren zweiten Schritt folgende Umstrukturierung vollzogen:

In einem zweiten Umgründungsschritt wurde der gesamte Betrieb „Biogena“ der Biogena Naturprodukte GmbH & Co KG, der sich nach dem ersten Umgründungsschritt in der NICApur GmbH & Co KG befindet, unter Anwendung der steuerrechtlichen Begünstigungen des Art IV UmgrStG im Wege eines Zusammenschlusses auf die neu gegründete Biogena GmbH & Co KG übertragen (down-stream).

Es wurden sämtliche Voraussetzungen des Art. IV UmgrStG eingehalten. Der Zusammenschlussgegenstand stellt einen Betrieb im Sinne des § 23 Abs. 2 UmgrStG mit einem positiven Verkehrswert dar. Die Vertragsparteien haben die Abfindung der übertragenden Gesellschaft für die Übertragung des zusammenschlussgegenständlichen Mitunternehmeranteils ausschließlich mit der Gewährung von Gesellschafterrechten vereinbart. Der Zusammenschluss erfolgte rückwirkend zum 30.09.2019, somit innerhalb der 9 Monatsfrist, und auf Basis einer Zusammenschlussbilanz, welche die Voraussetzungen des § 15 UmgrStG erfüllt. Eine Vorsorge zur Vermeidung der Verschiebung von stillen Reserven im Sinne des § 24 UmgrStG war nicht erforderlich, da es sich bei der übertragenden Gesellschaft um die einzige Kommanditistin der übernehmenden Gesellschaft handelte und die übertragende Gesellschaft eine Beteiligung von 100 % an der übernehmenden Gesellschaft hält.

Als Stichtag für die beschriebenen Umgründungsschritte 1-2 wurde einheitlich der 30.09.2019 vereinbart. Festgelegt wurde auch, dass für ertragsteuerliche Zwecke gemäß § 39 UmgrStG die letzte Vermögensübertragung für den oder die davon betroffenen Rechtsnachfolger als mit dem Beginn des auf den ersten Umgründungsstichtag folgenden Stichtages bewirkt werden sollte. Hierzu wurde ein

Umgründungsplan abgeschlossen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

## Anlagevermögen

### Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	1,00 - 15,00

Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

### Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3,50 - 40,00
Maschinen	5,00 - 10,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 - 20,00

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind und soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist.

Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB werden nicht angesetzt.

**Finanzanlagen**

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

**Umlaufvermögen****Vorräte**

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

**Rückstellungen**

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme berücksichtigt.

**Rückstellungen für Jubiläumsgelder**

Die Rückstellung für ähnliche Verpflichtungen betrifft Jubiläumsgelder und wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß IFRS (IAS 19) unter Verwendung der Projected Unit Credit Method, auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,00 % (Vorjahr: 1,13 %), einer Gehaltssteigerung von 2,00 %, im Vorjahr nach einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 2,00 % und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag gestaffelt von 0 % - 25,23 % (Vorjahr: 0 % - 21,93 %) wurde berücksichtigt. Die Änderung des Rechnungszinssatzes beruht auf der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und hat keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

**Pensionsrückstellungen**

Die Rückstellungen für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß IFRS (IAS 19) unter Verwendung der Projected Unit Credit Method, auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,00 % (Vorjahr: 1,13 %), einer Rentensteigerung in der Leistungsphase von 1,00 %, im Vorjahr nach einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 1,00 %, des gesetzlichen Pensionsantrittsalters und unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln von AVÖ 2018-P berechnet. Der Fluktuationsabschlag wurde wie im Vorjahr nicht berücksichtigt. Die Änderung des Rechnungszinssatzes beruht auf der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und hat keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Ein verbleibender Überhang der Rückdeckungsversicherung für Pensionszusagen in Höhe von EUR 53.429,25 wird im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt EUR 123.855,59 (VJ EUR 108.411,13).

### **Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Etwaige Fremdwährungsverbindlichkeiten werden entsprechend dem strengen Höchstwertprinzip bewertet.

### **Währungsumrechnung**

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle der Deckung durch Termingeschäfte wurde die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

### **Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Die im Vorjahr als gebundene Kapitalrücklage ausgewiesene Rücklage mit EUR 1.709.000,00 wird ab 2021/2022 als nicht gebundene Kapitalrücklage, da keine Einschränkung der Auflösung mehr besteht.

## Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

### Erläuterungen zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in der Beilage Anlagenspiegel dargestellt.

In den immateriellen Vermögensgegenständen sind solche, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter mit einer Beteiligung (§ 189a Z 2 UGB) erworben wurden, mit dem Betrag von EUR 966.629,36 (VJ EUR 786.239,29) enthalten. Im laufenden Geschäftsjahr wurden solche Vermögensgegenstände mit dem Betrag von EUR 234.640,00 (VJ EUR 202.907,60) erworben. Im Zuge der Umgründung 2019/2020 wurden EUR 425.590,53 übernommen (Buchwertfortführung).

#### Beteiligungen

Hinsichtlich der Angaben zu den Beteiligungen (§ 238 Abs 1 Z 4 UGB) wird die Ausnahmeregelung gemäß § 242 Abs 2 Z 2 UGB in Anspruch genommen.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	<u>Gesamtbetrag</u>
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.107.694,01
Vorjahr	2.714.655,27
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	23.241.197,17
Vorjahr	19.228.498,72
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>5.182.636,40</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>4.835.694,56</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>18.058.560,77</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>14.392.804,16</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	13.636.504,20
Vorjahr	<u>7.483.909,89</u>
Summe Forderungen	39.985.395,38
Vorjahr	<u><u>29.427.063,88</u></u>

Die am Abschlussstichtag aufgrund einer Factoring-Vereinbarung gegenüber dem Factor aushaftenden Verbindlichkeiten aus der Vorfinanzierung von Kundenforderungen werden im Bilanzposten "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" in Höhe von EUR 1.192.040,99 (VJ EUR 1.118.964,46) verrechnet (saldiert).

**Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge:**

In den sonstigen Forderungen sind folgende wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
Abgrenzung von Erträge (inkl. Investitionsprämie)	302.070,65	678.660,50
Zinserträge von diversen Darlehen	160.811,68	80.635,71
	<u>462.882,33</u>	<u>759.296,21</u>

**Eigenkapital**

Die bilanzielle Darstellung des Eigenkapitals wird unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme "Die Darstellung des Eigenkapital im Jahresabschluss der GmbH & Co KG" vorgenommen.

**Komplementärkapital**

Die Biogena Naturprodukte GmbH, Salzburg, ist zum 11.1.2020 als Komplementär eingetreten. Sie hat keine Einlagen zu leisten und ist als unbeschränkt haftende Gesellschafterin am Betriebsvermögen, Firmenwert, Gewinn oder Verlust und an den stillen Reserven der Gesellschaft nicht beteiligt. Auch eine Beteiligung an einem den Gesellschaftern zuzurechnenden Verlust ist nicht vorgesehen.

Darüberhinaus besteht ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen sowie ein Anspruch auf eine Haftungsprovision von 10 % ihres Stammkapitals (somit EUR 3.500,00) pro Geschäftsjahr.

**Kommanditkapital**

Die Kapitaleinlage (bedungene Einlage) des Kommanditisten Biogena Group Invest GmbH & Co KG ist unbeweglich und auf einem festen Kapitalkonto erfasst. Entnahmen zu Lasten des festen Kapitalkontos sind nicht zulässig. Die Kapitaleinlage beträgt EUR 101.000,00 und entspricht der Haftsumme von EUR 101.000,00 mit dem der Kommanditist im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern haftet. Die Biogena Group Invest GmbH & Co KG ist als beschränkt haftende Gesellschafterin am Ergebnis, am Betriebsvermögen, am Firmenwert und an den stillen Reserven der Gesellschaft im Ausmaß von 100 % beteiligt.

**Erläuterung zur Zuweisung von nicht gebundenen Kapitalrücklagen**

Die in der Bilanz ausgewiesenen Kapitalrücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
Zuführung der Kapitalrücklage aus dem Ergebnis 30.9.2020	1.709.000,00	1.709.000,00
Zuführung der Kapitalrücklage aus dem Ergebnis 30.9.2021	3.500.000,00	0,00
	<u>5.209.000,00</u>	<u>1.709.000,00</u>

**Investitionszuschüsse**

Die Investitionsprämie COVID-19 wurde in Höhe von EUR 362.702,00 in Anspruch genommen und wurde in dieser Höhe auch genehmigt. Die Investitionsprämie wird entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Wirtschaftsgüter aufgelöst.

**Pensionsrückstellung**

Entsprechend den Vorgaben gemäß AFRAC 27 idF vom Dezember 2019 werden die Ansprüche des Unternehmens aus der Rückdeckungsversicherung (bewertet mit dem Deckungskapital zuzüglich Gewinnbeteiligung) mit der Pensionsrückstellung saldiert ausgewiesen.

Die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung sind an die Anwartschaftsberechtigten verpfändet.

Die Rückstellungen für Pensionen gliedern sich wie folgt:

	<u>30.09.2022</u>	<u>30.09.2021</u>
Rückstellung für Pensionen	177.375,00	275.165,00
Rückdeckungsversicherung für Pensionszusagen	<u>-177.375,00</u>	<u>-201.416,26</u>
	<u>0,00</u>	<u>73.748,74</u>

**Sonstige Rückstellungen**

Betragsmäßig wesentliche Rückstellungen betreffen Vorsorgen für die Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen mit EUR 82.500,00 (VJ EUR 79.400,00) und Personalaufwendungen mit EUR 182.359,57 (VJ EUR 164.557,81).

**Verbindlichkeiten**

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 369.162,55 (Vorjahr: EUR 29.220,78).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 18.463.289,34 (Vorjahr: EUR 6.546.556,62). Die Art der dinglichen Sicherung besteht in der Sicherungsübereignung und Abtretung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus Lieferungen und Leistungen mit EUR 1.566.308,01 (VJ EUR 929.063,66) und sonstigen Verbindlichkeiten mit EUR 5.027.409,81 (VJ EUR 1.049.587,52).



**Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen:**

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
Gutscheine	3.888,33	3.588,23
Zinsanteil für Darlehen von Dritten	6.135,00	0,00
Sozialversicherungsbeiträge	50.124,91	46.316,93
Kommunalsteuer	3.852,84	3.443,78
Abgrenzungen aus sonstigen Verbindlichkeiten	755.386,41	752.600,63
Mitarbeiterdarlehen Zinsabgrenzung	8.568,00	12.488,00
	<u>827.955,49</u>	<u>818.437,57</u>

**Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB**

Aufgliederung und Erläuterung der Haftungsverhältnisse:

	30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR	<i>davon gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen</i>	
			30.09.2022 EUR	30.09.2021 EUR
Garantien und sonstige vertragliche Haftungsverhältnisse	10.181.478,33	12.198.315,28	0,00	0,00
davon Bürgschaften	9.541.540,97	11.630.799,78	0,00	133.418,30

Zusätzlich hat die Biogena GmbH & Co KG zu Gunsten der BVB Good Health Productions GmbH eine Patronatserklärung abgegeben.

**Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**

Zusammensetzung 2020/2021:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	880.525,99	1.632.891,23
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.445.937,75	7.229.688,75
	<u>2.326.463,74</u>	<u>8.862.579,98</u>

davon gegenüber verbundenen Unternehmen:

EUR 26.958,72    EUR 53.917,44

Zusammensetzung 2021/2022:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	683.390,18	1.523.640,09
Verpflichtungen aus Mietverträgen	2.025.285,57	10.126.427,85
	<u>2.708.675,75</u>	<u>11.650.067,94</u>
davon gegenüber verbundenen Unternehmen:	EUR 28.825,88	EUR 28.825,88

### Sonstige Finanzierungsverbindlichkeiten (Mezzanin- bzw. Hybridkapital)

Die bilanzielle Darstellung dieses Postens wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur "Bilanzierung von Genussrechten und Hybridkapital" (KFS/RL 13 idF vom Juni 2016) vorgenommen. Dabei erfolgt ein Ausweis als gesonderter Hauptposten auf der Passivseite der Bilanz.

Bei den gegenständlichen Finanzierungsverbindlichkeiten handelt es sich um von Dritten gewährte Darlehen vor allem zum Zweck der Finanzierung der Expansion des Unternehmens. Die Darlehen sind grundsätzlich nachrangig, unbesichert und unverbrieft. Das Kriterium der Nachrangigkeit bedeutet insbesondere, dass der Darlehensnehmer (Rück-)Zahlungen an den Darlehensgeber jeweils nur insoweit ausführen wird, als die jeweiligen Zahlungen keine Insolvenz des Darlehensnehmers bewirken und bei diesem auch nicht zu einem Insolvenzgrund führen.

Die Verzinsung der Darlehen ist individuell ausgestaltet, wobei ein fixer Zinssatz (sog. "Basisverzinsung") von 4 bis 6 % und teilweise ein zusätzlicher variabler Zinssatz (sog. "Zinsbonus") vereinbart ist. Der Anspruch auf den Zinsbonus ist grundsätzlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach je Darlehen individuell ausgestaltet und abhängig vom Überschreiten einer EBITDA-Marge unterschiedlicher Höhe. Ansprüche auf derartige Zinsboni sind bislang nicht entstanden.

Die Darlehen weisen in Höhe von EUR 1.161.200,00 (VJ EUR 1.473.000,00) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und in Höhe von EUR 3.136.200,00 (VJ EUR 4.039.000,00) eine Restlaufzeit von zwischen einem und fünf Jahren auf.

### Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

### Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	<u>2021/2022</u>	<u>2020/2021</u>
Mitarbeitervorsorgekasse	<u>27.040,72</u>	<u>23.465,62</u>

### Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 141.000,00 (VJ EUR 66.350,00) und betreffen mit EUR 21.500,00 (VJ EUR 19.500,00) Prüfungsleistungen und mit EUR 119.500,00 (VJ EUR 46.850,00) sonstige Leistungen

## Sonstige Angaben

### Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer beim Komplementär Biogena Naturprodukte GmbH tätig:

Ganglbauer Msc. Julia  
Klinglmair Stefan  
Dr. Schmidbauer Albert

Die Geschäftsführer vertreten jeweils selbständig.

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

Der Betrag der für die Mitglieder der Geschäftsführung übernommenen Haftungen beläuft sich auf EUR 0,00.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2021/2022</u>	<u>2020/2021</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	49	48
Gesamt	<u>49</u>	<u>48</u>

Die Aufwendungen für Pensionen (Altersversorgung) setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>30.09.2022</u>	<u>30.09.2021</u>
	EUR	EUR
Aufwand/Ertrag aus Pensionszusagen	-101.123,00	-16.911,31
Ergebnis aus Rückdeckungsversicherungen (Minder-/Mehraufwand)	-1.701,67	10.501,45
	<u>-102.824,67</u>	<u>-6.409,86</u>

### Aufwendungen aus Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Der im Personalaufwand ausgewiesene Davon-Unterposten "Gehälter" beinhaltet einen Ertrag von - EUR 17.667,00 (VJ Aufwand von EUR 32.910,00) aus der Veränderung der Rückstellungen für Jubiläumsgelder.

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Miet-, Pacht- und Leasingverhältnisse, Provisionen, Instandhaltungen, Werbung und Marketing, Transporte, Rechts- und Beratungsaufwendungen, Verwaltungsaufwendungen sowie Aufwendungen zu Weiterverrechnungen an verbundene Unternehmen.

**Unternehmen, das den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen aufstellt**

Gemäß § 237 Abs. 1 Z 7 UGB wird wie folgt berichtet:

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der Biogena International GmbH & Co. KG mit Sitz in Freilassing an. Diese erstellt den Konzernabschluss für den größten Kreis der Unternehmen. Der Konzernabschluss wird beim Amtsgericht Traunstein sowie beim Landesgericht Salzburg hinterlegt.

**Ergebnisverwendung**

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Ergebnis (den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn) den Gewinnverrechnungskonten der Gesellschafter gutzubuchen und damit zur Ausschüttung an die Gesellschafter vorzusehen.

**Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

Es haben nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse von besonderer Bedeutung stattgefunden.

Die Biogena GmbH & Co KG ist aus heutiger Sicht von den Beeinträchtigungen durch die COVID-19 Krise und den Auswirkungen auf die europäische Volkswirtschaften durch die kriegerische Auseinandersetzungen in der Ukraine und damit verbundene Sanktionen nicht betroffen.

Salzburg, am 22.12.2022

.....  
, Unterschriften der Geschäftsführer

Dr. Albert Schmidbauer, Stefan Klinglmair und Julia Ganglbauer

Beilagen zum Anhang:  
Anlagenspiegel

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 30.09.2022	Stand 01.10.2021	kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand 01.10.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 30.09.2022	Stand 01.10.2021	Stand 30.09.2022
<b>A. Anlagevermögen</b>												
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	2.499.048,15	122.905,92	0,00	51.000,00	2.672.954,07	1.935.698,96	237.170,88	0,00	0,00	2.172.869,84	563.349,19	500.084,23
2. geleistete Anzahlungen	3.677.695,12	1.938.881,66	0,00	-51.000,00	5.565.576,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.677.695,12	5.565.576,78
	<b>6.176.743,27</b>	<b>2.061.787,58</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>8.238.530,85</b>	<b>1.935.698,96</b>	<b>237.170,88</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.172.869,84</b>	<b>4.241.044,31</b>	<b>6.065.661,01</b>
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	6.102.359,77	930.274,08	473,50	591.899,47	7.624.059,82	1.226.881,98	373.655,65	0,00	0,00	1.600.537,63	4.875.477,79	6.023.522,19
davon Investitionen in fremde Gebäude	2.939.265,45	108.748,64	0,00	0,00	3.048.014,09	655.261,76	178.705,99	0,00	0,00	833.967,75	2.284.003,69	2.214.046,34
2. Maschinen	348.257,98	3.358.831,09	255.818,30	255.818,30	3.707.089,07	36.400,95	223.169,76	0,00	0,00	259.570,71	311.857,03	3.447.518,36
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.152.920,21	5.494.046,51	445.963,39	-20.813,75	11.180.189,58	1.768.315,42	1.054.881,39	0,00	429.565,10	2.393.631,71	4.384.604,79	8.786.557,87
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.794.739,15	552.704,11	812.733,80	-826.904,02	1.707.805,44	162,25	324,50	0,00	0,00	486,75	2.794.576,90	1.707.318,69
	<b>15.398.277,11</b>	<b>10.335.855,79</b>	<b>1.514.988,99</b>	<b>0,00</b>	<b>24.219.143,91</b>	<b>3.031.760,60</b>	<b>1.652.031,30</b>	<b>0,00</b>	<b>429.565,10</b>	<b>4.254.226,80</b>	<b>12.366.516,51</b>	<b>19.964.917,11</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.560.900,00	1.000.000,00	0,00	0,00	7.560.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.560.900,00	7.560.900,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	6.820,00	53.429,25	0,00	0,00	60.249,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.820,00	60.249,25
	<b>6.567.720,00</b>	<b>1.053.429,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.621.149,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.567.720,00</b>	<b>7.621.149,25</b>
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>28.142.740,38</b>	<b>13.451.072,62</b>	<b>1.514.988,99</b>	<b>0,00</b>	<b>40.078.824,01</b>	<b>4.967.459,56</b>	<b>1.889.202,18</b>	<b>0,00</b>	<b>429.565,10</b>	<b>6.427.096,64</b>	<b>23.175.280,82</b>	<b>33.651.727,37</b>

# Lagebericht Biogena GmbH & Co KG zum 30.09.2022

## 1. Wirtschaftsbericht

### 1.1. Gründung und kurze Entwicklungsgeschichte

Biogena wurde 2006 von Albert Schmidbauer gegründet. Die Kundenzufriedenheit zeigt sich seitdem in überproportionalen Wachstumsraten von rund 22 % p.a. über die letzten 10 Jahre. Das Unternehmen setzt ausschließlich auf organisches Wachstum. Die Kernkompetenz liegt in der Entwicklung und Vermarktung von Mikronährstoffpräparaten und komplementären Services und Leistungen. Man setzt dabei auf wissenschaftsbasierte Produktentwicklung und das Rein-Substanzen-Prinzip, d.h. die ausschließliche Verwendung von Wirksubstanzen und das konsequente Weglassen von Zusatz- und Farbstoffen. Die Umsatzprognosen der Geschäftsführung deuten weiterhin auf ein Wachstum auf ein Wachstum hin, aufgrund der sich rasch verändernden geopolitischen Lage und der Unsicherheit auf den Märkten, gehen wir allerdings davon aus, dass das auch im einstelligen Prozentbereich liegen könnte.

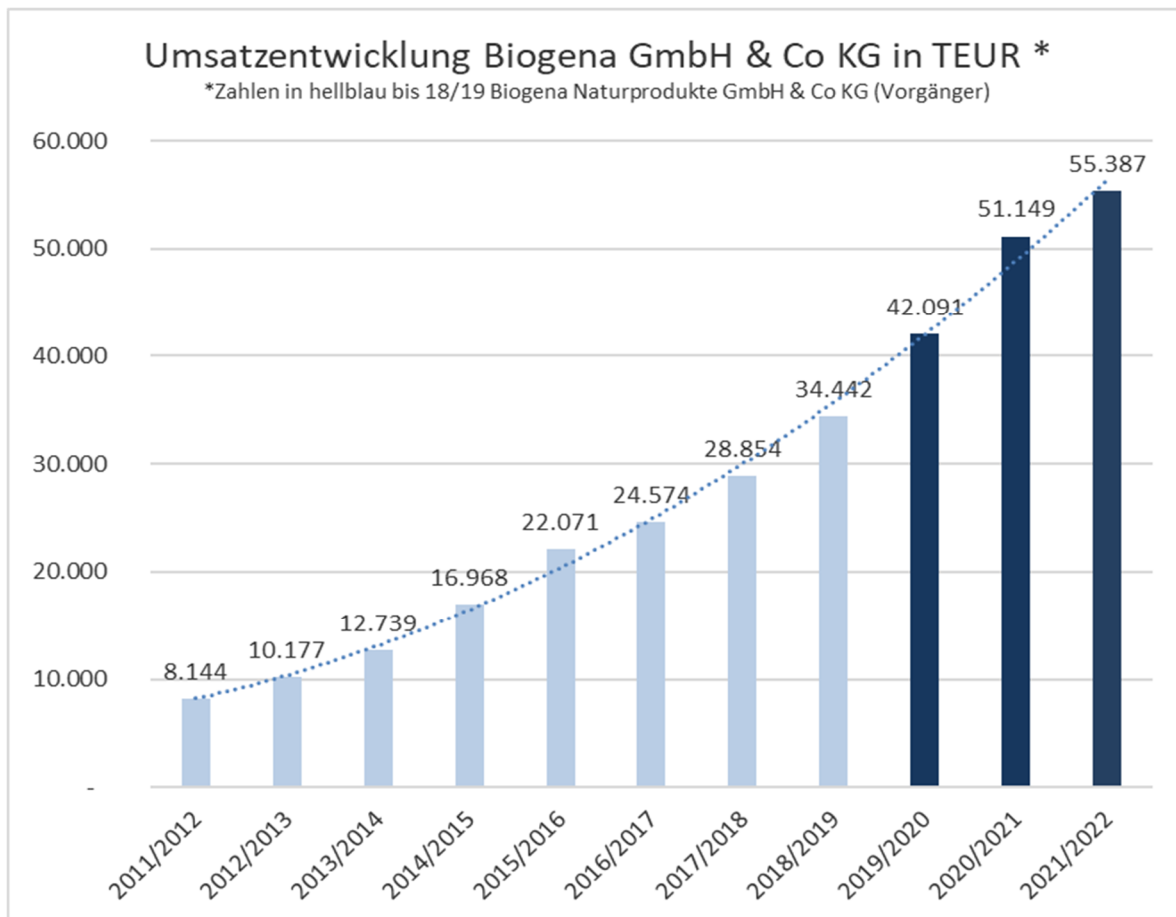


Abb 1.: Umsatzentwicklung Biogena (ab 2011/2012) ohne Außenumsätze der Biogena Stores)

### 1.2. Unternehmen heute

Biogena hat sich zu einem österreichischen Leitbetrieb im Gesundheitswesen entwickelt. Von anfangs drei hat sich die Mitarbeiterzahl mittlerweile auf rund 50 erhöht. Zusammen mit den verbundenen Unternehmen sind in der Biogena Unternehmensgruppe aktuell rund 380 Menschen beschäftigt. Mit einem breiten Sortiment an Mikronährstoffpräparaten und

Services hat sich Biogena in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Player im Bereich Good Health und Well-being, dem dritten nachhaltigen Entwicklungsziel der Vereinten Nationen, entwickelt, zählt zu den Vorreitern in der Branche und ist heute österreichischer Marktführer im Segment der therapiebegleitenden Mikronährstoffe mit einem Marktanteil von rund 10%.

## 2. Wirtschaftsbericht

### 2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftlich erwarteten Rahmenbedingungen sind für 2023/2024 durchaus als herausfordernd zu sehen: für 2023 Jahre wird für Österreich und die EU faktisch ein Nullwachstum prognostiziert und für 2024 ein sehr geringes Wachstum (etwas über 1%) erwartet. Auch die Inflation wird für 2023 mit 6-8% prognostiziert und erst für 2024 wird mit einem Rückgang auf 2,5-5% gerechnet.

Overview - the autumn 2022 forecast

	Real GDP			Inflation			Unemployment rate			Current account			Budget balance		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024
Belgium	2.8	0.2	1.5	10.4	6.2	3.3	5.8	6.4	6.3	-2.7	-2.9	-2.6	-5.2	-5.8	-5.1
Germany	1.6	-0.6	1.4	8.8	7.5	2.9	3.1	3.5	3.5	3.7	4.7	5.0	-2.3	-3.1	-2.6
Estonia	-0.1	0.7	2.1	19.3	6.6	2.6	6.1	6.6	6.2	0.4	0.7	1.1	-2.3	-3.7	-3.3
Ireland	7.9	3.2	3.1	8.3	6.0	2.8	4.4	4.8	5.0	18.1	18.2	17.8	0.2	0.8	1.2
Greece	6.0	1.0	2.0	10.0	6.0	2.4	12.6	12.6	12.1	-8.6	-8.6	-8.1	-4.1	-1.8	-0.8
Spain	4.5	1.0	2.0	8.5	4.8	2.3	12.7	12.7	12.6	0.9	0.8	1.2	-4.6	-4.3	-3.6
France	2.6	0.4	1.5	5.8	4.4	2.2	7.7	8.1	7.7	-2.5	-1.3	-0.8	-5.0	-5.3	-5.1
Italy	3.8	0.3	1.1	8.7	6.6	2.3	8.3	8.7	8.5	0.8	-0.2	0.5	-5.1	-3.6	-4.2
Cyprus	5.6	1.0	1.9	8.0	4.2	2.5	7.2	7.2	6.9	-9.6	-7.3	-6.2	1.1	1.1	1.6
Latvia	1.9	-0.3	2.6	16.9	8.3	1.3	7.1	8.1	7.9	-6.4	-6.8	-4.0	-7.1	-3.4	-1.3
Lithuania	2.5	0.5	2.4	18.9	9.1	2.1	6.0	7.1	7.0	-3.9	-2.8	-2.6	-1.9	-4.4	-1.8
Luxembourg	1.5	1.0	2.4	8.4	3.8	3.1	4.7	5.1	4.9	3.5	3.0	3.9	-0.1	-1.7	-0.5
Malta	5.7	2.8	3.7	6.1	4.0	2.4	3.2	3.1	3.0	5.1	5.5	6.0	-6.0	-5.7	-4.4
Netherlands	4.6	0.6	1.3	11.6	4.2	3.9	3.7	4.3	4.3	5.7	5.3	6.9	-1.1	-4.0	-3.1
Austria	4.6	0.3	1.1	8.7	6.7	3.3	5.0	5.2	5.3	0.2	0.0	-0.1	-3.4	-2.8	-1.9
Portugal	6.6	0.7	1.7	8.0	5.8	2.3	5.9	5.9	5.7	-1.5	-0.9	-0.8	-1.9	-1.1	-0.8
Slovenia	6.2	0.8	1.7	9.2	6.5	3.5	4.1	4.3	4.1	-0.6	-0.5	-0.3	-3.6	-5.2	-2.7
Slovakia	1.9	0.5	1.9	11.8	13.9	3.6	6.3	6.4	6.4	-6.5	-5.6	-5.3	-4.2	-5.8	-4.7
Finland	2.3	0.2	1.4	7.2	4.3	1.9	7.0	7.2	6.9	-0.2	-0.3	0.1	-1.4	-2.3	-2.3
<b>Euro area (20)</b>	<b>3.2</b>	<b>0.3</b>	<b>1.5</b>	<b>8.5</b>	<b>6.1</b>	<b>2.6</b>	<b>6.8</b>	<b>7.2</b>	<b>7.0</b>	<b>1.5</b>	<b>1.9</b>	<b>2.4</b>	<b>-3.5</b>	<b>-3.7</b>	<b>-3.3</b>
Bulgaria	3.1	1.1	2.4	12.8	7.4	3.2	5.2	5.2	5.3	-1.2	-3.0	-3.2	-3.4	-2.8	-2.5
Czechia	2.5	0.1	1.8	15.6	9.5	3.5	2.7	3.3	3.6	-5.8	-6.9	-5.9	-4.3	-4.1	-3.0
Denmark	3.0	0.0	1.3	7.9	3.7	2.0	4.5	5.5	5.6	6.7	7.4	7.8	1.8	0.5	0.4
Croatia	6.0	1.0	1.7	10.1	6.5	2.3	6.3	6.3	5.9	0.2	-0.6	-0.8	-1.6	-2.4	-2.7
Hungary	5.5	0.1	2.6	14.8	15.7	3.9	3.6	4.2	4.2	-7.6	-6.3	-4.3	-6.2	-4.4	-5.2
Poland	4.0	0.7	2.6	13.3	13.8	4.9	2.7	3.0	3.1	-2.9	-2.5	-1.6	-4.8	-5.5	-5.2
Romania	5.8	1.8	2.2	11.8	10.2	6.8	5.4	5.8	5.4	-9.1	-8.8	-8.4	-6.5	-5.0	-4.8
Sweden	2.9	-0.6	0.8	8.1	6.6	1.8	7.2	7.6	7.8	3.3	3.3	4.2	0.2	0.2	0.0
<b>EU</b>	<b>3.3</b>	<b>0.3</b>	<b>1.6</b>	<b>9.3</b>	<b>7.0</b>	<b>3.0</b>	<b>6.2</b>	<b>6.5</b>	<b>6.4</b>	<b>1.1</b>	<b>1.4</b>	<b>1.9</b>	<b>-3.4</b>	<b>-3.6</b>	<b>-3.2</b>
United Kingdom	4.2	-0.9	0.9	7.9	7.5	2.9	3.8	4.4	4.8	-5.6	-6.0	-5.8	-6.4	-4.4	-3.7
China	3.4	4.5	4.7	:	:	:	:	:	:	2.1	1.6	1.1	:	:	:
Japan	1.7	1.6	1.2	2.5	3.1	1.8	2.7	2.5	2.5	0.7	1.2	1.7	-6.9	-4.7	-3.4
United States	1.8	0.7	1.7	7.9	3.4	2.3	3.7	4.1	4.4	-3.8	-3.2	-2.8	-5.9	-6.7	-7.1
World	3.1	2.5	3.1	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

Abb.2: Prognose Wachstum (European Economy Institutional Papers ISBN 978-92-76-43957-8)

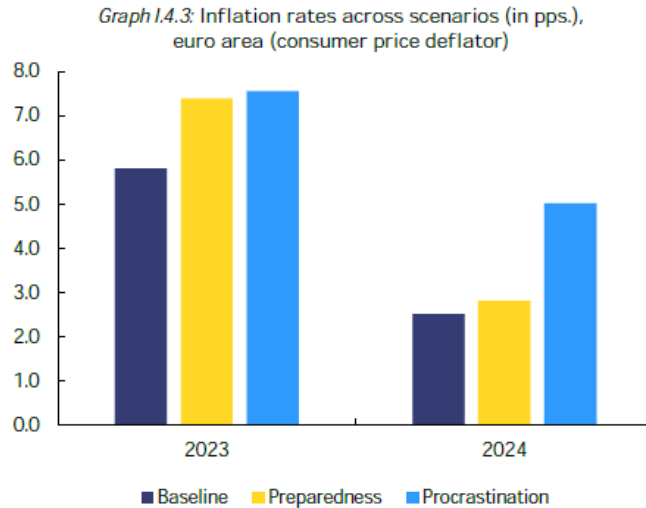


Abb.3: Prognose Inflation Entwicklung EUROZONE (European Economy Institutional Papers ISBN 978-92-76-43957-8)

## 2.2. branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Markt für Gesundheit, in dem sich Biogena eindeutig befindet wächst überdurchschnittlich. Roland Berger geht davon aus, dass der Gesundheitsmarkt weltweit bis 2030 um jährlich Ø 6% wächst.

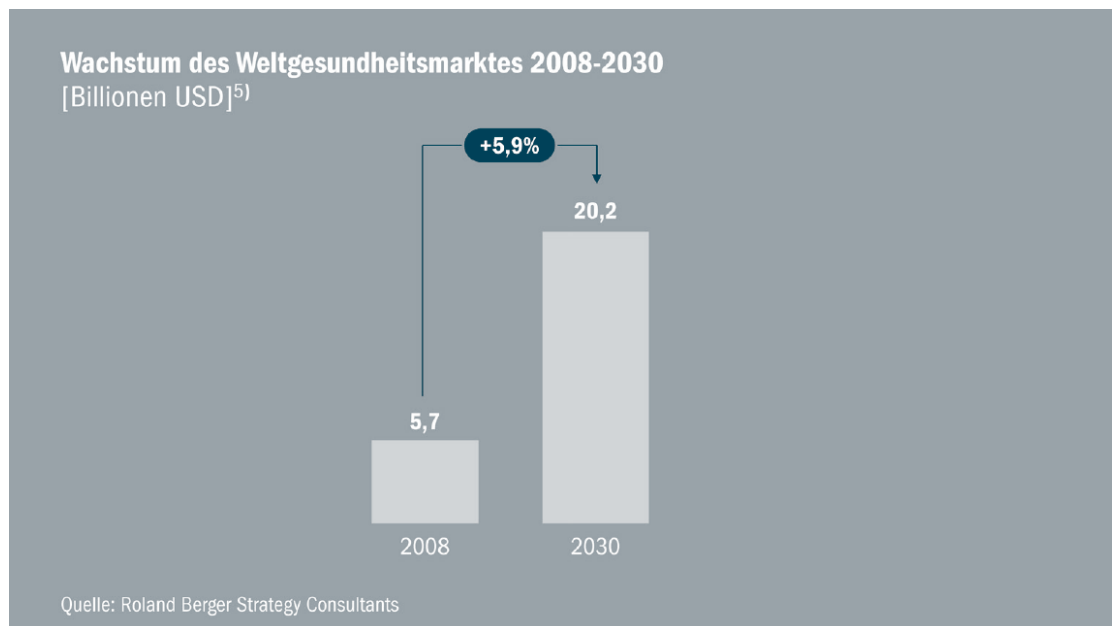


Abb. 4.: Entwicklung des Weltgesundheitsmarktes, Quelle Roland Berger

Diese Entwicklung hat unter anderem mit dem steigenden Gesundheitsbewusstsein der Menschen zu tun und zum anderen mit der Steigerung der Lebenserwartung (siehe Abb. 4).



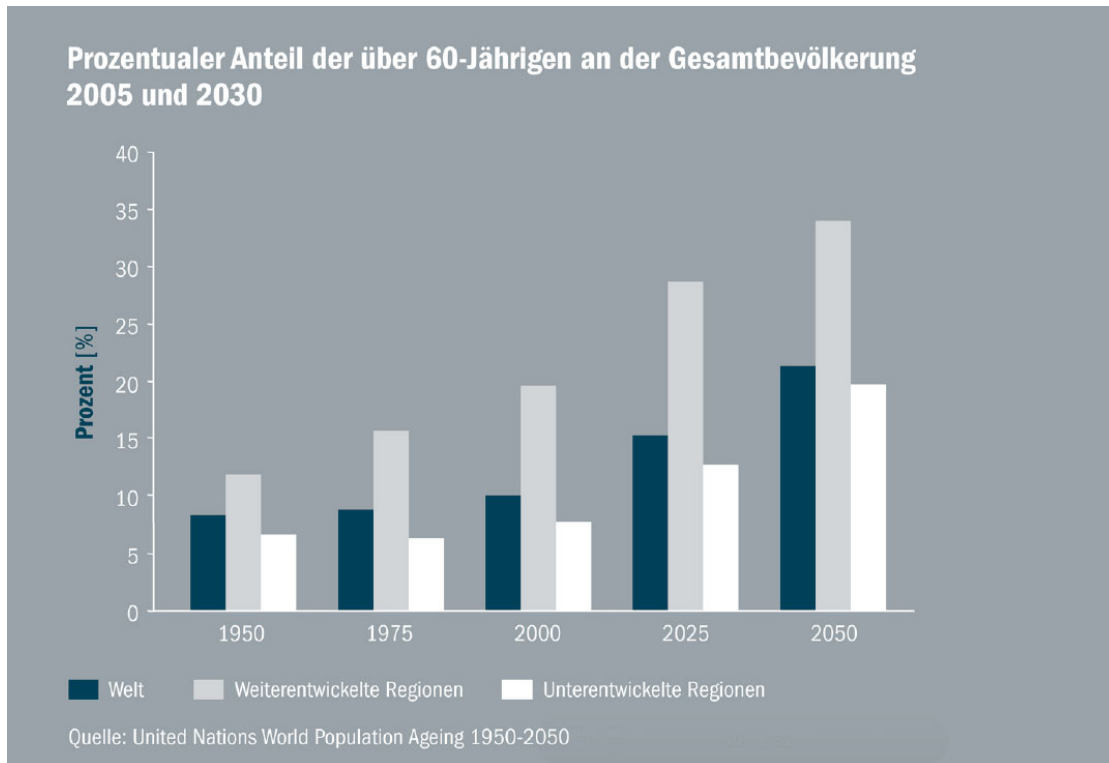


Abb. 5: Anteil der über 60-Jährigen, Quelle UN, Roland Berger

Der Weltmarkt für Dietary Supplements bietet große Chancen, die größten Wachstumschancen liegen in der Region Middle East & Africa sowie Asia Pacific.

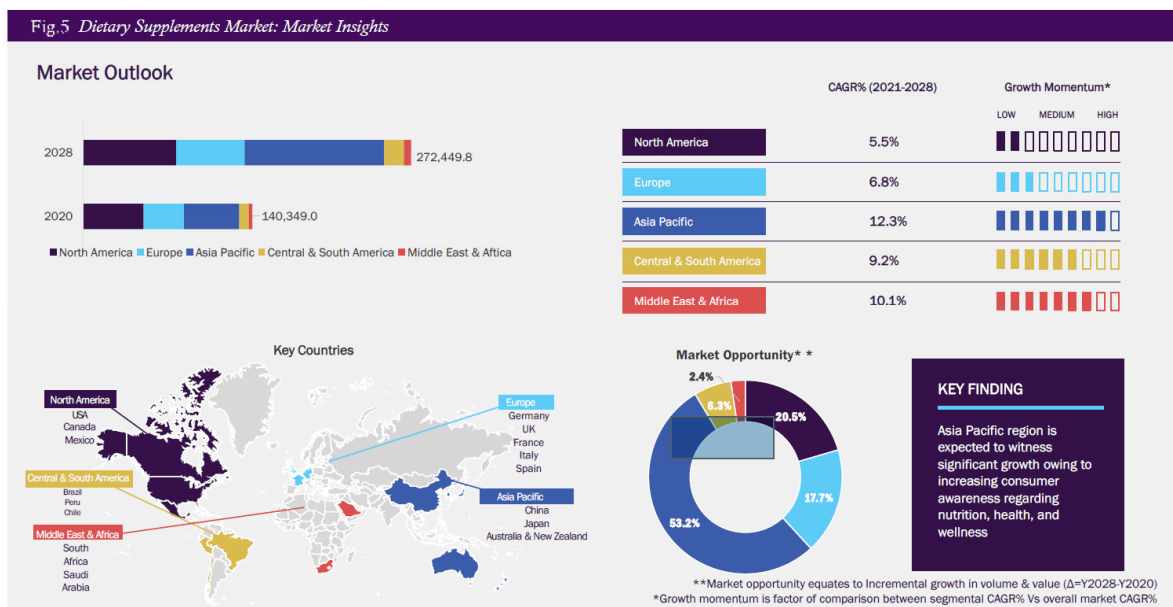


Abb. 6.: Source: ICIS, FDA, Nutraingredients, Nutraceuticals World, D&B Hoovers, Company Annual Reports, Primary Research, Grand View Research

### Auswirkung der COVID / Inflations Krise auf die Branche

Die Gesundheitsbranche ist im Allgemeinen durch die COVID / Inflations Krise wenig betroffen, bei Gesundheit wird kaum gespart, die Anzahl der Personen mit hoher Ausgabebereitschaft

für Gesundheit und Wellness liegt in Deutschland konstant hoch bei rund 23 Millionen Menschen, offensichtlich sehr unabhängig von Covid (20/21) und Krieg und Inflation (2022).

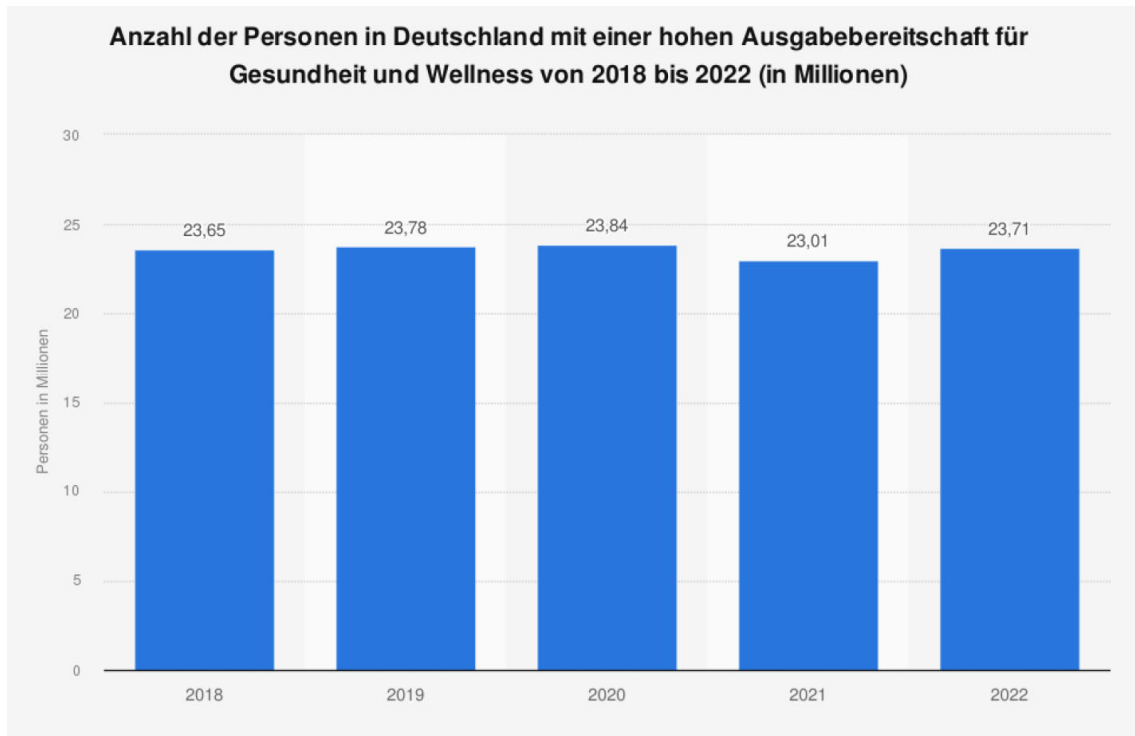


Abb 7: Personen mit hoher Ausgabebereitschaft für Gesundheit (Quelle: Statista/ Allensbacher Markt- und Werbeträger-Analyse - AWA 2022)

### Situation im Kernmarkt Österreich/Deutschland

Der Markt der Diätetischen Produkte und Nahrungsergänzungsmittel ist stark zersplittert und von vielen kleinen Anbietern gekennzeichnet. Auf Basis von Apothekenverkaufspreisen (AVP) inkl. MwSt beläuft sich der Markt in Österreich auf geschätzt über 300 Millionen Euro Umsatz in Deutschland auf über 3 Milliarden Euro.

Nahrungsergänzungsmittel und Diätetische Lebensmittel gehören zum Marktsegment der OTC (over the Counter) Produkte. **Biogena gehört in diesem Segment zu den TOP 10 Unternehmen in Österreich mit den höchsten Steigerungsraten.** Es lassen sich in Österreich und Deutschland über 300 Mitbewerber identifizieren. Die wichtigsten Mitbewerber in Österreich sind Apomedica mit der Marke Dr. Böhm, Allergosan mit der Marke Omni Biotic, Pro Medico mit der Marke Pure Encapsulations. In Deutschland gehören ebenfalls Pure Encapsulations, Orthomol und Sunday zu den Top-Mitbewerbern.

Bezogen auf den österreichischen Gesamtmarkt hat Biogena einen Marktanteil von rund 11%, in Deutschland einen Marktanteil von rund 1%. Dementsprechend viel Potential steckt für Biogena im deutschen Markt.

In der **Unterkategorie „Mikronährstoffe zur Therapiebegleitung“ ist Biogena in Österreich klarer Marktführer.**

## 2.2. Analyse des Geschäftsverlaufes, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

Die prognostizierte Geschäftsentwicklung verlief trotz der Marktverwerfungen nahe am Plan der Jahresüberschuss ist trotz massiver Preissteigerungen mit über 5,5 Millionen Euro als sehr positiv zu bewerten.

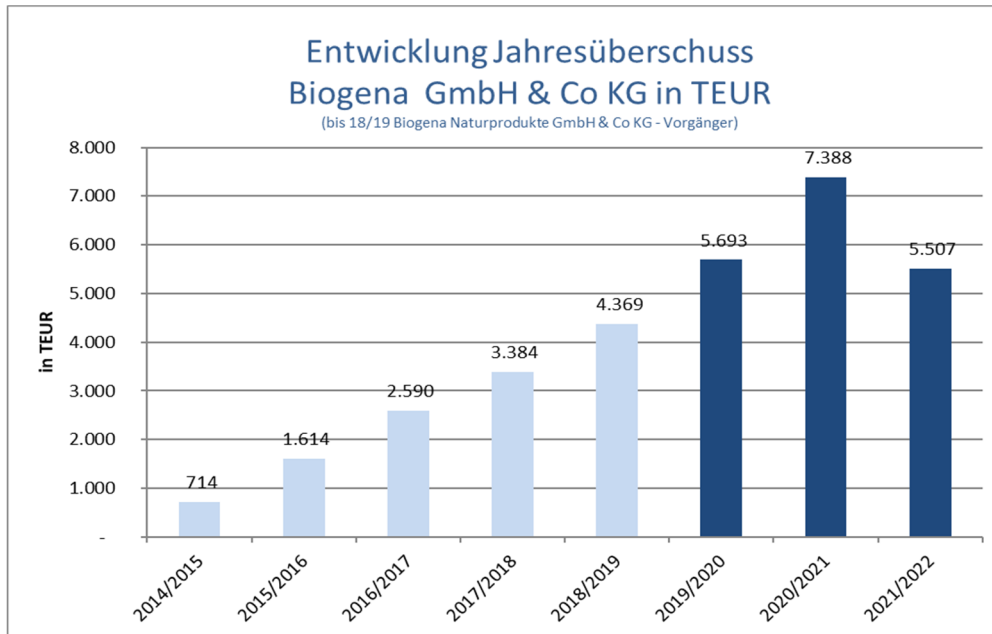


Abb.8: Entwicklung Jahresüberschuss Biogena GmbH & Co KG

Biogena konnte neben den rein zahlenbasierten Fakten auch auf zahlreiche Reputationserfolge zählen wie zum Beispiel eine weitere Auszeichnung zu Österreichs besten Arbeitgebern in der Kategorie bis 250 Mitarbeiter (Great Place to Work) sowie mit Auszeichnungen im Bereich Service Qualität.

### Double-Climate-Positive

Neben der branchenweit ersten Öko-Dose aus nachwachsenden Rohstoffen (Green PE) fokussiert Biogena seit 2018 den Aufbau eines Biogena Forrest mit der Zielsetzung bis 2029



1 Million Bäume zu pflanzen und dementsprechend Umweltwirkung zu erzielen und auch zu kommunizieren. Nicht vermeidbare Emissionen kompensiert Biogena im doppelten Ausmaß, damit kann sich Biogena als „double-climate-positive“ bezeichnen.

Anlässlich des diesjährigen Austrian World Summits 2022 erhielt CEO, Founder & Owner Dr. Albert Schmidbauer die „Climate Action Hero“-Medaille für die ganzheitlichen Umweltschutzmaßnahmen der BIOGENA Group verliehen. Diese besondere symbolische Geste, überreicht in Anwesenheit von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen, unterstreicht das partnerschaftliche Arbeiten an der gemeinsamen Sache mit der Schwarzenegger Climate Initiative.

Abb. 9: Verleihung der „Climate Action Hero“ Medaille an Dr. Albert Schmidbauer

### 2.3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

<b>Kennzahlen der Ertragslage</b>	<b>2022 (30.9. in TEUR)</b>	<b>2021 (30.9. in TEUR)</b>
Umsatz	55.387	51.150
EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)	6.500	8.066
Jahresüberschuss	5.508	7.389
Jahresüberschuss in % vom Umsatz	10,0 %	14,5 %
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	14.233	12.177
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen in % der Umsatzerlöse	25,7 %	23,8 %
Personalaufwand in %	4,1 %	4,2 %
ROI (Rentabilität des Gesamtkapitals)*	8,4 %	14,6 %
Eigenkapitalrentabilität (Gewinn/Eigenkapital)	31,0 %	46,5%

\*EBIT/Gesamtkapital

Der Jahresüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.880.000 Euro verringert, von 14,5 % des Umsatzes auf 10,0% des Umsatzes. Der Personalaufwand hat sich verringert und einen Hinweis auf Effizienzsteigerungen in den Prozessen darstellt. Der Anteil der Personalkosten am Umsatz ist um 0,1 % gesunken. Die Rentabilität des Gesamtkapitals (ROI) hat sich auf rd. 8,4 % verändert. Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen in Prozent der Umsatzerlöse erhöhen sich von 23,8 % auf 25,7 % was eine leichte Verbesserung der Rohertragssituation mit sich bringt, die auf einen guten Rohstoffeinkauf zurückgeht.

<b>Kennzahlen der Finanz- und Vermögenslage</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Eigenkapitalquote (URG) inkl. Mezzaninkapital	28,2 %	37,66 %
Verbindlichkeiten	54.859	33.223
Verbindlichkeiten in % vom Gesamtkapital	71,0%	60,1 %

Das Eigenkapital (inkl. Mezzaninkapital) erhöht sich von TEUR 21.389 auf TEUR 21.794, die Eigenkapitalquote verringert sich um rd. 9,46 % auf 28,2%, die Verbindlichkeiten erhöhen sich von TEUR 33.223 in 2021 auf TEUR 54.859 in 2022, was auf verstärkte Investitionstätigkeit und damit der Zukunftssicherung in der Biogena GmbH & Co KG aber auch bei den Töchtern zurückzuführen ist.

### **3. Risikobericht**

#### **3.1. allgemeiner Risikobericht**

Die Einschätzungen zur realen BIP Entwicklung bieten – nicht zuletzt aufgrund der wenig einschätzbaren Auswirkungen des aktuellen Kriegsgeschehens in Verbindung mit der Inflations-Krise - einen breiten Entwicklungsspielraum. Angesichts eines sehr guten Rohertrags sowie ständiger Marktbeobachtung stellt auch eine mögliche weitere Abschwächung des allgemeinen Wirtschaftswachstums kein besonderes Risiko für die Biogena GmbH & Co KG dar, die bereits 2022 bewiesen hat, dass das zu Grunde liegende Geschäftsmodell und der People-Planet-Profit Management-Ansatz sehr krisenresistent sind.

BIOGENA wird durch innovative Unternehmenspolitik in einer großen Bandbreite allgemeiner Wirtschaftslagen erfolgreich agieren können. Die strategische Ausrichtung der Unternehmensgruppe mit den eigenen Stores, der eigenen Produktion und dem starken Online-Bereich sowie der Unterstützung durch die Fortbildungsveranstaltungen - und seit 2020 auch der Franchisepartner - stellt für BIOGENA einen geeigneten Mix für die Bewältigung von vielfältigen zukünftigen Herausforderungen dar.

#### **3.2. spezieller Risikobericht**

Die Entwicklung der Standorte wird weiterhin auf Basis einer permanenten Analyse und Beobachtung der Konkurrenz und der Marktentwicklung erfolgen. Das Management beobachtet auf Messen, Branchenveranstaltungen sowie durch die Mitgliedschaft in Branchenverbänden wie zum Beispiel der österreichischen IGEPHA sorgfältig den Markt und kann diesen dadurch gut einschätzen.

Risiken aus dem Absatzbereich wirkt Biogena durch eine breite Streuung von Kunden entgegen und eines Multi-Channel Ansatzes über diversifizierte Vertriebskanäle, die aus dem Ärzte- und Therapeutenvertrieb, dem Online-Vertrieb und dem Vertrieb über eigene Stores die Risiken aus dem Bereich Absatz streuen. Biogena verfügt derzeit über eine Social Media Community von rund 150.000 Mitgliedern, einen Biogena Club und gewinnt aktuell rund 4.000 bis 5.000 Kunden pro Monat neu. Die Zahl der registrierten Kunden liegt weit über 400.000 die Zahl der B2B Partner bei über 13.000. Tendenz in allen Bereichen steigend.

Die beste Risikoabsicherung besteht aber in der extrem hohen Kundenzufriedenheit (90% Weiterempfehlungsrate) und der hohen Veträglichkeit der Präparate (97%) basierend auf weit über 50.000 Kundenbefragungen. Trusted Shop weist für Biogena im online Bereich mit 4.93 Punkten (von 5.00) aus über 23.000 Bewertungen eine hervorragende Performance aus.

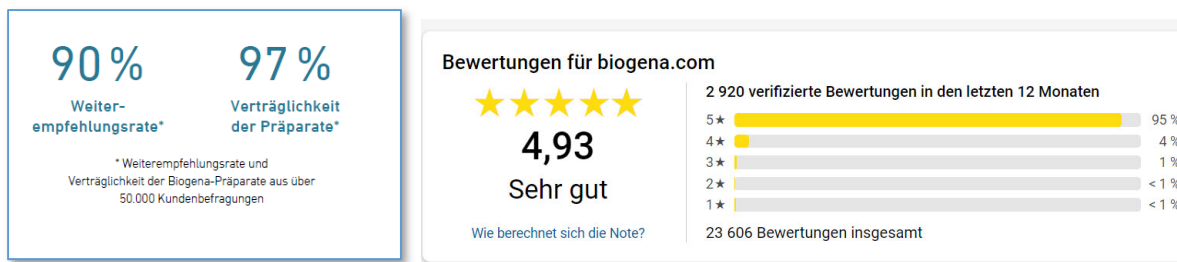


Abb. 13.: hohe Kundenzufriedenheit und Verträglichkeit der Präparate

Die relativ gute Verfügbarkeit der Waren, welche durch die bewährte Logistikleistung und gruppeneigene Produktion aus dem Konzern gewährleistet ist, stellt das Fundament im Beschaffungsbereich dar.

Ein permanentes Controlling trägt dazu bei, die Risiken zu minimieren sowie die Entscheidungsträger schon frühzeitig über Entwicklungen zu informieren. Ein leistungsfähiges Rechnungswesen trägt ebenso zur Risikominimierung bei.

#### 4. Nachtragsbericht

Biogena bedient sich zunehmend neuer Finanzierungsformen, die durch das Alternativveranlagungsgesetz möglich geworden ist. Zielsetzung ist es, die Kunden, Partner und Mitarbeiter stärker an das Unternehmen zu binden und den Finanzierungsmix zu ergänzen und damit die Unabhängigkeit zu verstärken.

Mit März 2020 hat die COVID-19 Pandemie auch Europa und Österreich erreicht und zu einer plötzlichen und erheblichen Beeinträchtigung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds geführt – in 2022 kamen Inflation und Kriegsgeschehen in Europa dazu: Die Biogena GmbH & Co KG war dadurch nicht sehr stark betroffen, da diese im Gesundheitsbereich tätig ist. Der Betrieb kann durch Probleme in der Warenversorgung oder Betriebsschließungen beeinträchtigt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der abgeschlossenen Verträge geht die Geschäftsführung derzeit nicht von einer Bestandsgefährdung für das Unternehmen aus. Eine exakte Quantifizierung der Auswirkungen der COVID-19 und Inflations-Krise auf das Unternehmen ist zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht möglich. Die Situation wird laufend beobachtet und es werden darauf abgestimmt ständig Maßnahmen getroffen und auf die jeweilige Situation reagiert.

#### 5. Prognosebericht

Die Entwicklung der ersten Monate im Geschäftsjahr 2022/2023 entsprach den Erwartungen der Geschäftsleitung. Es ist von einem weiteren Umsatzwachstum, wenn auch eher im einstelligen Prozentbereich, auszugehen, Internationale Vertragsabschlüsse wie zum Beispiel für Usbekistan und Kirgistan unterstreichen andererseits eine positive Erwartungshaltung.

Gezielte Kommunikationsmaßnahmen, vor allem im Bereich Social Media sollen dazu beitragen den Bekanntheitsgrad der Marke BIOGENA entsprechend zu entwickeln. Gezielte Stammkundenaktivitäten sollen ebenfalls zu einem positiven Geschäftsgang beitragen.

Ein möglicher oder unerwarteter Abschwung der wirtschaftlichen Gesamtsituation sowie unerwartete Entwicklung des Wettbewerbs würde allerdings die Umsatz- und Ertragsentwicklung des Unternehmens negativ beeinflussen. Die getätigten Aussagen basieren auf dem heutigen Wissensstand und der derzeitigen Einschätzung der Covid-bzw. Inflations-Situation.

## **6. Forschungs- und Entwicklungsbericht**

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeit von Biogena wird sich weiterhin auf Rezepturentwicklung und daraus resultierende Anwendungsbeobachtungen konzentrieren, die zusammen mit den rund 13.000 Ärzte- und Therapeutenpartner gemacht wird. Diese bewegen sich seit Jahren auf einem gleich hohen Niveau.

Salzburg, 22. Dezember 2022

Dr. Albert Schmidbauer

Stefan Klinglmair

Julia Ganglbauer MSc

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.



### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.